

# Ehrenordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form (generisches Maskulinum). Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

## Bestimmungen zur Ehrenordnung

über Vereinsbeteiligung anlässlich von Geburtstagen, Trauungen und Beisetzungen von Vereinsmitgliedern

Anlässlich von Geburtstagen, Trauungen und Beisetzungen von Vereinsmitgliedern hat der TSV Adelberg-Oberberken 1891 e.V. unter nachstehend aufgeführten Voraussetzungen, im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied bzw. dessen Angehörigen, Vereinsbeteiligung zu gewähren.

Diese Beteiligung bedeutet keine Ehrung des Mitgliedes, sie soll aber der besonderen Verpflichtung des Vereines gegenüber dem Betreffenden Ausdruck verleihen. Deshalb bleibt es den Abteilungen des Vereines überlassen, ihren Verpflichtungen anlässlich von Geburtstagen, Trauungen und Beisetzungen nach eigenem Ermessen in geeigneter Weise nachzukommen.

1. Geburtstagsglückwünsche  
Diese werden vom Verein ausgesprochen, sofern der Jubilar ohne besondere Umstände erreichbar ist, ab dem 50. Geburtstag zu jedem vollen 10. Geburtstag an alle Vereinsmitglieder. Hierbei sind von einem Vorstandsmitglied oder einem Ehrenvorsitzenden dem Jubilar die Glückwünsche des Vereines schriftlich oder mündlich auszusprechen.
2. Feierliche Vereinsbeteiligung bei Trauungen  
Diese wird tätigen Vorstands- und Ausschuss-Mitgliedern gewährt, sofern der Trauungsort ohne besondere Umstände erreichbar ist.
3. Ehrenvolles Trauergeleit bei Beisetzungen  
Dies wird gewährt, sofern die Beisetzungsstätte ohne besondere Umstände erreichbar ist bei Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, tätigen **Vorstands-** und Ausschuss-Mitgliedern und ehemaligen **Vorsitzenden**.  
Hierbei ist durch ein Vorstandsmitglied oder einen Ehrenvorstand ein ehrender Nachruf zu halten und ein Trauerkranz oder eine Blumenschale mit Vereinsschleife niederzulegen. Ist der Ort der Beisetzung nur unter erschwerten Umständen erreichbar, so ist den Angehörigen die Anteilnahme des Vereines in Schriftform, gezeichnet durch ein Vorstandsmitglied oder einen Ehrenvorsitzenden,

auszudrücken. Die Zustellung eines Trauerkranzes oder einer Blumenschale mit Vereinsschleife ist zu veranlassen.

## **Ehrenordnung**

In Anlehnung an die Ehrenordnung des Deutschen Sportbundes sowie unter Berücksichtigung der Ehrenordnungen des Deutschen Turnerbundes, des Württ. Landessportbundes und dessen angegliederten Fachverbände, einschließlich des zuständigen Sportkreises beschließt die Mitgliederversammlung des TSV Adelberg-Oberberken die Ehrenordnung für den Turn- und Sportverein Adelberg-Oberberken 1891 e.V. wie folgt:

Sie ist ab Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung gültig!

### **§ 1**

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennungen werden dem Gesamtvorstand vom Hauptausschuss oder von einem Ehrenausschuss vorgeschlagen.

### **§ 2**

Als Ausdruck ihrer Wertschätzung und Anerkennung ihrer Verdienste können Vereinsvorsitzende nach Ausscheiden aus ihrem Amt von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Mit der Wahl zum Ehrenvorsitzenden ist zugleich die Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden.

### **§ 3**

Entscheidungen über die Vornahme von Ehrungen sind mindestens einmal während eines Geschäftsjahres zu treffen.

### **§ 4**

Bei der Entscheidung über die Vornahme von Ehrungen sind gleichbleibend strenge Maßstäbe anzulegen.

### **§ 5**

Durch Ehrungen sollen Vereinstreue, sportliche Leistung, Tätigkeiten im Verein an verantwortlicher Stelle und Verdienste um den Verein Anerkennung und Würdigung erfahren.

### **§ 6**

Ehrungen sind bei passender Gelegenheit in würdiger Form, in der Regel einmal während eines Geschäftsjahres durch den **Gesamtvorstand** vorzunehmen.

## **§ 7**

Für Ehrungen und Auszeichnungen des Deutschen Sportbundes, des Württ. Landessportbundes (bzw. deren Fachverbände) und des Sportkreises Göppingen sind deren Bestimmungen maßgebend. Sofern erforderlich, sind solche Ehrungen auf Vorschlag der Abteilungen nach Befürwortung durch den **Hauptausschuss** oder eines Ehrenausschusses vom **Gesamtvorstand** an zuständiger Stelle zu beantragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ehrenordnung. Unabhängig von dieser, können die Abteilungen nach Befürwortung durch den **Haupt- bzw. Ehrenausschuss** abteilungsinterne Ehrungen vornehmen, soweit diese mit Satzung und Vereinsinteressen zu vereinbaren sind.

## **§ 8**

Jede einzelne Ehrung kann derselben Person nur einmal verliehen bzw. zugesprochen werden.

## **§ 9**

Ehrungen können weder angefochten noch zurückgenommen werden.

## **§ 10**

Folgende Ehrungen werden unterschieden:

- a) Ehrungen von Vereinsmitgliedern für Vereinstreue und besondere sportliche Leistungen:
  1. Verleihung der silbernen Vereinsnadel für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft oder besondere Leistungen.
  2. Verleihung der goldenen Vereinsnadel für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft.
  3. **Verleihung der goldenen Vereinsnadel für mindestens 50-jährige Mitgliedschaft.**
  4. Ernennung zum Ehrenmitglied für besondere sportliche Leistung, Verdienste und Tätigkeit an verantwortlicher Stelle oder 60-jährige Mitgliedschaft.
  5. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden für langjährige Tätigkeit als
    1. Vorsitzender. Dieser Bewerber sollte das 50. Lebensjahr vollendet und sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Die Ehrungen zu **4.** und **5.** erlöschen bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- b) Ehrungen von Nicht-Mitgliedern durch Verleihen des Ehrenbriefes für besondere Verdienste um den Verein.

Alle Ehrungen sind verbunden mit gleichzeitiger Überreichung eines Besitzzeugnisses.

Die vorgenannten Ehrungen sollen anlässlich von Jubiläumsfeiern oder bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins ausgesprochen werden.

Ein Ehrenausschuss soll derzeit nicht gebildet werden.